

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 28. August 1962

10. Stück

16. Gesetz: Vergnügungssteuergesetz für Wien 1946, Abänderung (Vergnügungssteuergesetznovelle 1962).

17. Gesetz: Wiener Ankündigungsabgabegesetz, Abänderung.

18. Gesetz: Tierschutzgesetz, Abänderung.

16.

Gesetz vom 22. Juni 1962, mit dem das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1946 neuerlich abgeändert wird (Vergnügungssteuergesetznovelle 1962).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Vergnügungssteuergesetz für Wien 1946, LGBl. für Wien Nr. 17, in der Fassung der Gesetze vom 28. Oktober 1948, LGBl. für Wien Nr. 30, vom 25. März 1949, LGBl. für Wien Nr. 19, und vom 7. Oktober 1960, LGBl. für Wien Nr. 27, wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2

(1) Als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des § 1 gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

1. Vorführungen von Bildstreifen und großflächige Projektionen der durch Fernschrundfunk übertragenen Bilder (§ 24);

2. Theatervorstellungen und Tanzvorführungen (§ 25);

3. Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen und Rezitationen (§ 26);

4. Konzerte und sonstige musikalische Darbietungen (§ 27);

5. Ausstellungen (§ 28);

6. Halten von Vorrichtungen zur mechanischen Tonwiedergabe, von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten sowie von Rundfunk- und Fernsehempfangsanlagen (§ 29);

7. Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Puppen- und Marionettentheater (§ 30);

8. Zirkusvorstellungen und Tierschauen (§ 31);

9. Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen, Varieté- und Kabarettvorstellungen, hunte Abende, Akademien und Modeschauen (§ 32);

10. Tanzbelustigungen, Masken- und Kostümfeste (§ 33);

11. Sportliche Veranstaltungen aller Art ohne Rücksicht darauf, ob das Vergnügen im Zuschauen oder in der eigenen Betätigung liegt, so zum Beispiel Wettspiele, Wettfahrten und Wettrennen (insbesondere Pferderennen, Ruderregatten, Radrennen, Motorradrennen, Autorennen), Ring- oder Boxkämpfe, Preisschießen und Preis Kegeln, Eislaufen, Tennisspielen und Kahnfahren (§ 34);

12. Billard- und Schachkämpfe, Schach- und Billardspiele mit Wetteinsätzen der Zuschauer (§ 35);

13. Kartenspiele aller Art in Vereinen (Klubs) und in Spielbetrieben, Kartenspiele um Preise (§ 36);

14. Ausspielungen unter Verwendung von Losen (Tombolen usw.) (§ 37);

15. Pratermäßige Volksbelustigungen (§ 38).

(2) Vergnügungen, die sich den im Abs. 1 genannten Arten nicht unterstellen lassen, sind nach den Bestimmungen der §§ 11 und 22 zu besteuern.“

2. Dem § 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Veranstaltungen, die ausschließlich erbauenden, belehrenden oder anderen, nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dienen, gelten nicht als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des § 2, sondern sind steuerfrei. Dazu gehören zum Beispiel Veranstaltungen, die lediglich religiösen, politischen oder wissenschaftlichen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen.“

3. § 5 hat zu lauten:

„Steuerfreie Veranstaltungen

§ 5

(1) Der Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 3 bis 5 unterliegen nicht:

1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden, sowie Volkshochschulkurse;

2. Veranstaltungen, deren Reinertrag ausschließlich und unmittelbar zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwecken verwendet wird, unter der Voraussetzung, daß keine Tanzbe-

lustigungen oder Vergnügungen mit fortlaufender Spielhandlung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 damit verbunden sind und der dem mildtätigen Zweck zugeführte Betrag das Doppelte der entfallenden Steuer erreicht; ist er geringer, so tritt eine Ermäßigung der Steuer ein; die ermäßigte Steuer ist gleich der Differenz zwischen der doppelten nach dem Gesetz zu entrichtenden Steuer und dem Reinertrag ohne Berücksichtigung der Steuer;

3. Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, sofern sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden, keine Tanzbelustigungen oder Vergnügungen mit fortlaufender Spielhandlung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 damit verbunden sind und keine alkoholischen Getränke dabei verabreicht werden;

4. Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden; Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume;

5. Veranstaltungen, die nach den Anordnungen der militärischen Behörden dienstlichen Zwecken des Bundesheeres zu dienen bestimmt sind;

6. Die im § 2 Abs. 1 Z. 2 bezeichneten Veranstaltungen der Theater, die vom Bunde, von einem Lande oder von einer Gemeinde erhalten und betrieben werden; ferner das Halten von Rundfunk- und Fernsehempfangsanlagen in nicht öffentlichen Räumen, ausgenommen Vereinslokalen;

7. Tiergärten, Ausstellungen der Museen, die vom Bunde, von einem Lande oder von der Stadt Wien erhalten werden, und internationale Warenmessen; ferner Verkaufsausstellungen, wenn weder für den Besuch Eintrittsgeld verlangt wird noch mit der Ausstellung Vorträge, musikalische Darbietungen oder andere steuerpflichtige Veranstaltungen verbunden sind, die nicht einen notwendigen Bestandteil der Ausstellung bilden;

8. Veranstaltungen, die Zwecken einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft dienen, soweit sie von deren Organen unternommen werden;

9. Sportliche Veranstaltungen, die nur für Kinder unter 14 Jahren veranstaltet werden;

10. Sportliche Veranstaltungen, bei denen das Vergnügen in der eigenen Betätigung liegt, wenn für die Teilnahme keinerlei Entgelt erhoben wird;

11. Schwimmen und Turnen, wenn es sich nicht um Vorführungen gegen Entgelt handelt;

12. Sportliche Veranstaltungen von Amateursportvereinen insoweit, als daran nur deren Mitglieder sportlich mitwirken. Amateursportvereine im Sinne dieser Bestimmung sind Vereine, deren Mitglieder für ihre sportliche Tätigkeit kein Ent-

gelt in irgend einer Form erhalten. Als Entgelt gilt nicht die Bereitstellung der zur Ausübung der sportlichen Tätigkeit erforderlichen Gegenstände und der Ersatz von unbedingt notwendigen Fahrtkosten von und zur Sportstätte. Desgleichen gilt der Ersatz von unvermeidlichen Fahrt- und Aufenthaltskosten, die bei Veranstaltungen außerhalb des Gebietes der Stadt Wien auflaufen, nicht als Entgelt.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z. 1 bis 3 und 8 tritt eine Befreiung (Ermäßigung) von der Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 6 ein, wenn der Reinertrag nachweislich für den steuerbegünstigten Zweck verwendet wird; desgleichen sind die im Abs. 1 Z. 6 und 7 angeführten Veranstaltungen von der Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 6 befreit.“

4. § 6 hat zu lauten:

„Besteuerungsgrundsätze

§ 6

(1) Die Vergnügungssteuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Sie wird unbeschadet der Regelung im Abs. 4 als Vergnügungssteuer vom Entgelt erhoben.

(2) Sofern die Teilnahme an der Veranstaltung von der Zahlung eines Eintrittsgeldes abhängig gemacht wird, ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben und die Teilnahme nur gegen Lösung einer Eintrittskarte zuzulassen, soweit nicht im Abschnitt IV Ausnahmen zugelassen sind. Als Teilnehmer gelten alle Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes beschäftigten Personen. Bei sportlichen Vorführungen gilt als Teilnehmer nicht, wer sich selbst bei ihnen sportlich betätigt.

(3) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt ist nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten zu berechnen.

(4) An Stelle der Vergnügungssteuer gemäß Abs. 3 wird die Vergnügungssteuer als Pauschsteuer nach § 22 erhoben, sofern die Teilnahme an der Veranstaltung von der Zahlung eines Eintrittsgeldes nicht abhängig gemacht wird, ferner als Pauschsteuer nach § 18 unter den dort bezeichneten Voraussetzungen sowie nach den §§ 19 und 20 in den im Abschnitt IV besonders behandelten Fällen.

(5) Der Vergnügungssteuer vom Entgelt unterliegen ferner Spenden, Sonderzahlungen und Beiträge, die anlässlich der Veranstaltung entgegengenommen werden. Als Spenden, Sonderzahlungen und Beiträge gelten insbesondere Beträge, die vom Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlung an Hand von Zeichnungslisten und dergleichen entgegengenommen werden. Sie sind steuerfrei,

wenn sie einem Dritten zu einem von der Wiener Landesregierung als gemeinnützig anerkannten Zweck zufließen.

(6) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt wird weiters von einem Teil des Bruttonutzens (§ 8 Abs. 6) aus dem Verkauf von Speisen, Getränken, Blumen, Juxartikeln und dergleichen und aus der Erbringung sonstiger Leistungen anlässlich steuerpflichtiger Veranstaltungen berechnet. Unter Bruttonutzen ist beim Verkauf von Speisen, Getränken, Blumen, Juxartikeln und dergleichen die Differenz zwischen dem Einkaufspreis und dem Verkaufspreis, ausschließlich der Getränkesteuer und des Bedienungsgeldes, zu verstehen. Weiters wird die Vergnügungssteuer vom Entgelt von den Garderobe-, Programm- und Kataloggebühren erhoben (§ 8 Abs. 7). Auf die Fälle des § 29 finden die Bestimmungen dieses Absatzes keine Anwendung.

(7) Der Magistrat kann mit einzelnen Steuerpflichtigen oder Gruppen von Steuerpflichtigen Vereinbarungen über die zu entrichtende Steuer treffen, soweit diese die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis bei den Steuerpflichtigen nicht wesentlich verändern.“

5. § 7 hat zu lauten:

**„Anmeldung, Sicherheitsleistung, Preisauszeichnung
§ 7**

(1) Vergnügungen, die im Gebiet der Stadt Wien veranstaltet werden, sind beim Magistrat anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens drei Werktage und, wenn für die Veranstaltung gemäß § 5 Abs. 1 Z. 2 oder 3 Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, spätestens fünf Werktage vorher zu erfolgen. Hat die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgen können, weil die Veranstaltung noch nicht feststand, so ist sie spätestens bis zum zweiten Werktag nach der Veranstaltung nachzuholen. Die im § 5 Abs. 1 unter Z. 4 und 6 bezeichneten Veranstaltungen sind nicht anmeldepflichtig.

(2) Die Anmeldung hat sämtliche für die Bemessung der Steuer in Betracht kommenden Angaben zu enthalten. Änderungen sind dem Magistrat spätestens einen Werktag vor der Veranstaltung anzuzeigen. Soweit jedoch Änderungen erst am Veranstaltungstag eintreten, sind sie am nächsten Werktag anzuzeigen. Über die Anmeldung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

(3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Veranstaltung wie der Inhaber der dazu benützten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Abhaltung einer steuerpflichtigen Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt wurde, es sei denn, daß es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.

(4) Der Magistrat kann eine einmalige Anmeldung für eine Reihe wiederkehrender gleichartiger Veranstaltungen desselben Unternehmers für ausreichend erklären, sofern die Bemessung der Steuer dadurch nicht erschwert wird.

(5) Der Magistrat kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen; er kann die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

(6) Am Eingang zu den Räumen der Veranstaltung oder zur Kasse ist an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle ein Preisaushang, aus dem die Eintrittspreise ersichtlich sind, anzubringen. Er ist dem Magistrat zur amtlichen Kennzeichnung vorzulegen, wenn vom Erfordernis, auf den Karten das Entgelt anzugeben, abgesehen wird. Desgleichen sind die übrigen Preise deutlich sichtbar auszuzeichnen. Für Speise- und Getränkepreise genügt die Auflage von Speise- und Getränkekarten.“

6. § 8 hat zu lauten:

„Preis und Entgelt

§ 8

(1) Als Preis der Eintrittskarte gilt der auf der Karte angegebene Preis einschließlich der Steuer oder im Falle des Absehens vom Erfordernis, auf den Karten das Entgelt anzugeben, der im amtlich gekennzeichneten Preisaushang angegebene Preis einschließlich der Steuer, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. Die Steuer ist nach dem für die Karte verlangten Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher als der auf der Karte oder im Preisaushang angegebene Preis ist. Ein solches höheres Entgelt darf nur nach vorheriger Anzeige beim Magistrat (§ 7 Abs. 2) verlangt werden.

(2) Bei einem Wechsel auf einen teureren Platz ist die Steuer nach dem Entgelt für den teureren Platz unter Anrechnung der für den billigeren Platz zu entrichtenden Steuer zu berechnen. Der Nachweis über den Nachzahlungsbetrag ist durch Zusatzkarten zu führen, die nach amtlicher Vorschrift aufzulegen und auszugeben sind.

(3) Der Magistrat kann für bestimmte Besucherkategorien wie Mitarbeiter des Veranstalters und dergleichen, sowie für bestimmte Platzkategorien oder innerhalb dieser herabgesetzte Preise als Vollpreise anerkennen, wenn die Besteuerung nach dem Vollpreis im Einzelfall für den Unternehmer der Veranstaltung eine Härte bedeuten würde und um die Anerkennung spätestens einen Werktag vor Ausgabe der verbilligten Karten unter deren Vorlage beim Magistrat angesucht wird. Im übrigen sind die Bestimmungen über Freikarten (Abs. 4) sinngemäß anzuwenden.

(4) Unentgeltlich ausgegebene Karten können auf Antrag steuerfrei gelassen werden, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Vorschrift des Magistrates erbracht wird.

(5) Werden die Eintrittskarten vom Erwerber weiterverkauft oder durch einen Vermittler oder einen Beauftragten vertrieben, so unterliegt der Mehrerlös der gleichen Vergnügungssteuer wie das an den Unternehmer der Veranstaltung gezahlte Kartenentgelt. Aus Gründen der Vereinfachung der Verwaltung kann die Steuer vom Mehrerlös aus dem Vertrieb von Eintrittskarten für Veranstaltungen, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, mit einheitlich 15 v. H. des Mehrerlöses abgefunden werden.

(6) Der steuerpflichtige Teil des Bruttonutzens beträgt bei Bruttonutzenspannen bis zu 50% fünf Zehntel, bis zu 100% sechs Zehntel und über 100% sieben Zehntel der Bruttonutzenbeträge. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen mit Ausnahme von Nachtlokalen und Barbetrieben mindert sich der steuerpflichtige Teil des Bruttonutzens um jeweils ein Zehntel der Bruttonutzenbeträge. Der Magistrat kann zur Vereinfachung des Berechnungsvorganges unter Zugrundelegung der Nutzenspannen einzelner charakteristischer Konsumationen, wie Wein und dergleichen, Richtlinien für die Abfindung der Steuer nach dem geleisteten Gesamtentgelt erlassen.

(7) Die Garderobegebühren unterliegen der Steuer, wenn sie 1'20 S je Teilnehmer oder 60 Groschen je Aufbewahrungsstück übersteigen. Die Programm- und Kataloggebühren unterliegen der Steuer, wenn sie den Betrag von 1 S übersteigen.“

7. § 9 wird aufgehoben.

8. § 14 hat zu lauten:

„Nachweis

§ 14

(1) Der Steuerpflichtige hat für jede Veranstaltung Nachweise (Kassenrapporte) zu führen, aus denen die ausgegebenen Karten nach Zahl und Preis und alle anderen steuerpflichtigen Einnahmen zuverlässig ersichtlich sein müssen. Die für die Steuerbemessung belangreichen Belege sind bis zur Überprüfung durch den Magistrat, mindestens aber drei Jahre lang, aufzubewahren. Diese Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, auf das sich die letzte Eintragung bezieht.

(2) Der Steuerpflichtige hat beim Magistrat eine Abrechnung (§ 15 Abs. 3) einzubringen. Diese hat sämtliche von ihm zu versteuernden Einnahmen zu enthalten. Die Abrechnung hat aus dem Nachweis der steuerpflichtigen Einnahmen und der Berechnung der Steuer zu be-

stehen. Umfaßt die Abrechnung mehrere Veranstaltungen, hat sie den Nachweis für jede einzelne Veranstaltung und eine addierte Zusammenstellung der aus den Nachweisen sich ergebenden Teilbeträge und die Steuer selbst zu enthalten.

(3) Die Abrechnung der Steuer vom Mehrerlös (§ 8 Abs. 5) kann dahin erleichtert werden, daß lediglich die Gesamtsumme der Mehrerlöse und der danach entfallende Steuerbetrag anzugeben ist, wenn es sich um Unternehmen handelt, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geführte Unternehmen gestellt werden.

(4) Der Abrechnung sind die nichtverwendeten Karten zur Überprüfung und Vernichtung anzuschließen. Der Magistrat kann hiervon Abstand nehmen, wenn eine mißbräuchliche Verwendung der Karten nicht zu befürchten ist und die Überprüfung der Kartengebarung erleichtert wird; in diesem Fall kann der Magistrat verlangen, daß die nichtverwendeten Karten zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden. Fehlende Karten sind zu versteuern.

(5) Der Magistrat kann die Form der Nachweise und der Abrechnung allgemein, für bestimmte Gruppen von Betrieben oder für einzelne Betriebe vorschreiben und die Verwendung amtlich aufgelegter Vordrucke verlangen.“

9. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Steuerschuld entsteht bei der Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 3 mit der Ausgabe der Karten, bei der Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 5 mit der Entgegennahme der Zahlung und bei der Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 6 mit der Erbringung der Leistung an den Teilnehmer.“

10. § 15 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Ausgabe von Eintrittskarten ist mit der Übertragung des Eigentums an der Karte vollendet. Die Steuerschuld mindert sich jedoch nach Zahl und Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung des vollen Preises nachweislich zurückgenommen worden sind.“

11. Im § 15 erhalten die Absätze (2) und (3) die Bezeichnung (3) und (4).

12. § 18 hat zu lauten:

„Nach der Roheinnahme

§ 18

An Stelle der Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 3 kann die Vergnügungssteuer als Pauschsteuer nach der Roheinnahme (Einnahme aus dem Kartenverkauf) in Höhe der gleichen Hundertsätze der Roheinnahme erhoben werden, die nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 1 erster

Satz, § 26 Abs. 1 erster Satz oder § 27 Abs. 1 für die Berechnung der Vergnügungssteuer vom Entgelt anzuwenden sind, sofern es sich um Veranstaltungen von Unternehmen mit einer jeden Mißbrauch ausschließenden Gebarung, insbesondere in bezug auf die ausgegebenen Freikarten und verbilligten Karten, handelt. Der Unternehmer der Veranstaltung ist verpflichtet, die Höhe der Roheinnahme in der vom Magistrat vorgeschriebenen Art nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht wie vorgeschrieben geführt, so kann der Magistrat die Roheinnahme in der Weise festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze zu den gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenspreisen verkauft worden wären.“

13. § 19 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Bestimmungen des § 8 finden auf die Berechnung der Einzelpreise sinngemäße Anwendung.“

14. § 20 hat zu lauten:

**„Nach der Anzahl der Apparate
§ 20**

(1) In den im Abschnitt IV besonders bezeichneten Fällen wird die Vergnügungssteuer als Pauschsteuer nach der Anzahl der gehaltenen Apparate oder Vorrichtungen berechnet.

(2) Die Steuer ist erstmals bei der Anmeldung und in der Folge für den laufenden Berechnungszeitraum bei nach Monaten berechneten Steuern jeweils spätestens am 10. jeden Monats und bei nach Jahren berechneten Steuern längstens jeweils im Monat Jänner zu entrichten.

(3) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung übergeben ist, hat die Aufstellung des Apparates oder der Vorrichtung spätestens innerhalb einer Woche dem Magistrat anzuzeigen. Die Bestimmung des § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.“

15. § 21 wird aufgehoben.

16. § 22 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Steuer beträgt, soweit im Abschnitt IV nichts anderes bestimmt ist, 6 S für je angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Auf die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie gemäß Abs. 1 Satz 3 anzurechnen sind, ist die Hälfte dieses Satzes anzuwenden.“

17. § 24 hat zu lauten:

„Vorführung von Bildstreifen und großflächige Projektionen der durch Fernseh Rundfunk übertragenen Bilder (§ 2 Z. 1).

§ 24

(1) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt 5 bis 25 v. H. des Preises oder Entgeltes, abgestuft nach den Einnahmen.

(2) Die Pauschsteuer ist nach § 22 mit der Hälfte des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

(3) Großflächige Projektionen der durch Fernseh Rundfunk übertragenen Bilder liegen dann vor, wenn die Breite der projizierten Bilder ohne Rücksicht auf deren Höhe mehr als 5 m beträgt.“

18. § 25 hat zu lauten:

**„Theatervorstellungen und Tanzvorführungen
(§ 2 Z. 2)
§ 25**

(1) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt, sofern die Veranstaltung vor Stuhlreihen stattfindet und die Verabfolgung von Speisen oder Getränken sowie das Rauchen seitens der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist, 7,5 v. H. In allen anderen Fällen beträgt sie 20 v. H. des Preises oder Entgeltes.

(2) Die Pauschsteuer ist nach § 22 mit einem Drittel des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.“

19. § 26 hat zu lauten:

**„Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen und
Rezitationen
(§ 2 Z. 3)
§ 26**

(1) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt, sofern die Veranstaltung vor Stuhlreihen stattfindet und die Verabfolgung von Speisen oder Getränken sowie das Rauchen seitens der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist, 7,5 v. H. In allen anderen Fällen beträgt sie 20 v. H. des Preises oder Entgeltes.

(2) Die Pauschsteuer ist nach § 22 mit einem Drittel des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.“

20. § 27 hat zu lauten:

**„Konzerte und sonstige musikalische Darbietungen
(§ 2 Z. 4)
§ 27**

(1) Sofern die Veranstaltung vor Stuhlreihen stattfindet und die Verabfolgung von Speisen oder Getränken sowie das Rauchen seitens der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist, beträgt die Vergnügungssteuer vom Entgelt 7,5 v. H. des Preises oder Entgeltes. Die Pauschsteuer ist nach § 22 mit einem Drittel des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

(2) Sofern die Voraussetzungen der Abs. 1 und 3 nicht zutreffen, beträgt die Vergnügungssteuer vom Entgelt 20 v. H. des Preises oder Entgeltes mit der Maßgabe, daß als niedrigste Steuer je Eintrittskarte 30 Groschen zu erheben sind. Die Pauschsteuer ist nach § 22 mit der Hälfte des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

(3) Sofern vorwiegend oder ausschließlich Wein in Flaschen unter 1 l Rauminhalt, Schaumwein, Spirituosen, Cocktails oder ähnliche Mischgetränke verabfolgt werden, beträgt die Vergnügungssteuer vom Entgelt 25 v. H. des Preises oder Entgeltes mit der Maßgabe, daß als niedrigste Steuer je Eintrittskarte 1 S zu erheben ist. Die Pauschsteuer ist nach dem vollen Satz des § 22 zu entrichten.

(4) Werden musikalische Darbietungen mittels eines Musik- oder Sprechapparates veranstaltet, so finden die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 in gleicher Weise mit der Maßgabe Anwendung, daß sich die Steuersätze und die Steuermindestbeträge um ein Viertel erhöhen.“

21. § 28 hat zu lauten:

„Ausstellungen

(§ 2 Z. 5)

§ 28

(1) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt 10 v. H. des Preises oder Entgeltes.

(2) Die Pauschsteuer ist nach § 22 mit einem Drittel des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.“

22. § 29 hat zu lauten:

„Halten von Vorrichtungen zur mechanischen Tonwiedergabe, von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten sowie von Rundfunk- und Fernsehempfangsanlagen

(§ 2 Z. 6)

§ 29

(1) Für das Halten von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- und ähnlichen Apparaten, wie zum Beispiel Flipper, Bärenschießapparate, Schießgalerien und Kegelautomaten, beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und begonnenen Kalendermonat 100 S. Sofern es sich jedoch um Fußball- oder Hockeyspielapparate, Guckkasten oder gleichartige Apparate handelt, mindert sich die Vergnügungssteuer auf 30 S.

(2) Für das Halten von Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen wie zum Beispiel Musikautomaten (Musikboxen) und Magnettonfilmapparate an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen und in Vereinslokalen beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 230 S.

(3) Für das Halten von Rundfunkempfangsanlagen an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen und in Vereinslokalen beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und begonnenem Kalenderjahr 50 S.

(4) Für das Halten von Fernsehempfangsanlagen an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen und in Vereinslokalen beträgt die Vergnügungssteuer je Apparat und begonnenem Kalendermonat 120 S.“

23. Die Überschrift des § 31 hat zu lauten:

„Zirkusvorstellungen und Tierschauen

(§ 2 Z. 8)“

24. § 32 hat zu lauten:

„Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen, Varieté- und Kabarettvorstellungen, bunte Abende, Akademien und Modeschauen

(§ 2 Z. 9)

§ 32

(1) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt 10 v. H. des Preises oder Entgeltes.

(2) Die Pauschsteuer ist nach § 22 mit einem Drittel des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

(3) Werden während der Veranstaltung Speisen oder Getränke verabfolgt, so beträgt die Vergnügungssteuer vom Entgelt 20 v. H. des Preises oder Entgeltes mit der Maßgabe, daß als niedrigste Steuer je Eintrittskarte 50 Groschen zu erheben sind. Die Pauschsteuer ist nach § 22 mit der Hälfte des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

(4) Werden vorwiegend oder ausschließlich Wein in Flaschen unter 1 l Rauminhalt, Schaumwein, Spirituosen, Cocktails oder ähnliche Mischgetränke verabfolgt, so beträgt die Vergnügungssteuer vom Entgelt 25 v. H. des Preises oder Entgeltes mit der Maßgabe, daß als niedrigste Steuer je Eintrittskarte 1 S zu erheben ist. Die Pauschsteuer ist nach dem vollen Satz des § 22 zu entrichten.

(5) Bei Kabarettaufführungen von künstlerischem und theatermäßigem Charakter (Kammerkunsthöhne) ermäßigt sich die Vergnügungssteuer vom Entgelt auf 10 v. H. des Preises oder Entgeltes.“

25. § 33 hat zu lauten:

„Tanzbelustigungen, Masken- und Kostümfeste

(§ 2 Z. 10)

§ 33

(1) Die Vergnügungssteuer vom Entgelt beträgt bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen 20 v. H. und bei einmaligen Veranstaltungen

tungen 23 v. H. des Preises oder Entgeltes mit der Maßgabe, daß als niedrigste Steuer je Eintrittskarte 50 Groschen zu erheben sind. Die Pauschsteuer ist nach § 22 mit der Hälfte des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

(2) Werden vorwiegend oder ausschließlich Wein in Flaschen unter 1 l Rauminhalt, Schaumwein, Spirituosen, Cocktails oder ähnliche Mischgetränke verabfolgt, so beträgt die Vergnügungssteuer vom Entgelt 25 v. H. des Preises oder Entgeltes mit der Maßgabe, daß als niedrigste Steuer je Eintrittskarte 1 S zu erheben ist. Die Pauschsteuer ist nach dem vollen Satz des § 22 zu entrichten.

(3) Bei Tanzübungen (Perfektionen) in Tanzschulen ermäßigt sich die Vergnügungssteuer vom Entgelt auf 9'09 v. H. des Preises oder Entgeltes, sofern alkoholische Getränke nicht verabfolgt werden und im Tanzsaal das Verzehren von Speisen oder Getränken sowie das Rauchen seitens der Besucher ausgeschlossen ist.“

26. Dem § 36 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Ein Spielbetrieb liegt nicht vor, wenn das eingehobene Spielentgelt 2 S nicht übersteigt.“

27. § 39 hat zu lauten:

„Steuerpflicht und Haftung

§ 39

(1) Bei der Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 3 bis 5 trifft die Steuerpflicht den Unternehmer der Veranstaltung. Unternehmer der Veranstaltung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder, in dessen Namen oder auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird. Sind zwei oder mehrere Unternehmer (Mitunternehmer) vorhanden, so sind sie als Gesamtschuldner steuerpflichtig.

(2) Werden die Eintrittskarten vom Erwerber weiterverkauft oder durch einen Vermittler oder Beauftragten vertrieben (§ 8 Abs. 5), so ist der weiterverkaufende Erwerber, der Vermittler oder der Beauftragte für den Mehrerlös (§ 8 Abs. 5) steuerpflichtig. Diese haben bezüglich der Versteuerung des von ihnen vereinnahmten Mehrerlöses die gleichen Pflichten wie der Unternehmer für das von ihm geforderte Entgelt.

(3) Bei der Vergnügungssteuer gemäß § 6 Abs. 6 ist jeder steuerpflichtig, in dessen Namen oder auf dessen Rechnung die Entgelte gefordert werden. Im übrigen gilt Abs. 1 sinngemäß.

(4) Wer zur Anmeldung der Veranstaltung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner. Trifft die Vergnügungssteuer einen Pachtbetrieb, so haftet der Verpächter neben dem früheren Pächter für die Steuerbeträge, die auf die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Beendigung der Betriebsführung durch den Päch-

ter liegenden Kalenderjahres entfallen. Die Heranziehung des Haftpflichtigen zur Zahlung hat mittels Haftungsbescheides zu geschehen.“

28. § 44 wird aufgehoben.

29. § 45 hat zu lauten:

„Rechtsmittelbehörde

§ 45

Rechtsmittelbehörde ist im Strafsachen die Wiener Landesregierung, ansonsten die Abgabenberufungskommission.“

30. An Stelle des Ausdruckes „Kartensteuer“ in der Überschrift vor § 8 und in den §§ 30, 31, 34, 35, 36 und 38 treten die Worte „Vergnügungssteuer vom Entgelt“.

31. Der im Abschnitt IV enthaltene Klammerausdruck „(§ 9)“ hat zu entfallen.

Artikel II

Dieses Gesetzes tritt mit Beginn des auf den Tag seiner Kundmachung nächstfolgenden Kalendermonates in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Kinzl

17.

Gesetz vom 22. Juni 1962, mit dem das Wiener Ankündigungsabgabegesetz abgeändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Ankündigungsabgabegesetz, LGBl. für Wien Nr. 7/1948, wird abgeändert wie folgt:

1. Dem § 2 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ankündigungen im Sinne des § 1 sind ferner alle fremden Ankündigungen durch Rundfunk (Hörrundfunk und Fernsehrundfunk), die von Studios im Gebiet der Stadt Wien ihren Ausgang nehmen.“

2. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Abgabe beträgt für Ankündigungen, für die ein Entgelt zu leisten ist, 10 v. H. des vereinnahmten Entgeltes mit Ausschluß der Abgabe.“

3. § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Läßt der Ankündigende eine Ankündigung der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Art durch einen Vermittler besorgen, so gilt als Bemessungsgrundlage der vom Vermittler zu entrichtenden Abgabe das vom Ankündigenden an ihn zu leistende Entgelt, wobei aber jenes Entgelt, das

an den die Ankündigung unmittelbar besorgenden Unternehmer für die betreffende Ankündigung zu leisten ist, aus der Bemessungsgrundlage ausscheidet.“

4. § 6 hat zu lauten:

„§ 6

Abgabe- und Haftpflichtige

(1) Wird eine Ankündigung der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Art durch einen Vermittler besorgt, so hat dieser die Abgabe zu entrichten. Er ist berechtigt, die Abgabe vom Ankündigenden einzuziehen. Dieser haftet mit dem Vermittler zur ungeteilten Hand für die Abgabe.

(2) Wird eine Ankündigung der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Art nicht durch einen Vermittler besorgt, so hat der Ankündigende die Abgabe zu entrichten. Wer Einrichtungen oder Räume zur Vornahme solcher Ankündigungen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, haftet für die Abgabe bis zur Höhe des vereinnahmten Entgeltes. Die unentgeltliche Überlassung von Feuermauern zur Anbringung von Ankündigungen begründet keine Haftpflicht des Gebäudeeigentümers, auch wenn dieser hiebei durch die Instandsetzung der Feuermauer einen Vorteil erlangt.

(3) Für Ankündigungen der im § 2 Abs. 5 bezeichneten Art hat der Inhaber des Rundfunkunternehmens, das die Ankündigungen ausstrahlt, die Abgabe zu entrichten. Er ist berechtigt, die Abgabe vom Ankündigenden einzuziehen. Dieser haftet mit dem Inhaber des Unternehmens zur ungeteilten Hand für die Abgabe.“

5. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) In die Abrechnung sind alle vereinnahmten Entgelte einzubeziehen. Vorauszahlungen sind in die Abrechnung jenes Monats aufzunehmen, in dem sie empfangen werden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des auf den Tag seiner Kundmachung nächstfolgenden Kalendermonates in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Kinzl

18.

Gesetz vom 22. Juni 1962 über die Abänderung des Tierschutzgesetzes.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Tierschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 43/1949, wird abgeändert wie folgt:

Der § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen sind vom Magistrat mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu 6 Wochen zu bestrafen.“

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Kinzl